

Vertragszahnärztliche Praxisformen

Einzelpraxis

Viele Vertragszahnärzte entscheiden sich bei der eigenen Niederlassung - sei es durch Neugründung oder Übernahme einer Praxis - für die Einzelpraxis. Hier liegt das gesamte Risiko - also Gewinne und Verluste - allein beim Praxisinhaber. Mehr als zwei Drittel aller Zahnarztpraxen in Mecklenburg-Vorpommern werden als Einzelpraxis geführt.

Ein Vertragszahnarzt kann seinen Beruf auch gemeinsam in allen mit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit zu vereinbarenden Gesellschaftsformen ausüben, solange seine eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Die verschiedenen Kooperationsformen bringen je nach Bedürfnis unterschiedliche Vorteile für die beteiligten Vertragszahnärzte mit sich, so zum Beispiel flexiblere Arbeitszeiten oder ein geringeres Risiko bei der Niederlassung.

Praxisgemeinschaft

Bei einer Praxisgemeinschaft schließen sich zwei oder mehr Vertragszahnärzte zusammen mit dem Ziel, Praxisräume und/oder Praxiseinrichtungen sowie Hilfspersonal gemeinsam zu nutzen. Nicht zulässig ist die gemeinsame Beschäftigung von Zahnärzten und Ärzten. Eine spezielle Form von Praxisgemeinschaften sind neben Apparat- auch Laborgemeinschaften.

Jeder Praxisgemeinschaftspartner ist in seiner Praxisführung selbständig, führt eine eigene Patientenkartei und reicht eine eigene Abrechnung bei der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung ein. Wichtig ist die strikte Trennung der Patienten, da sonst die sogenannte Doppelabrechnung droht.

Da keine gemeinsame Berufsausübung vorliegt, kann eine Praxisgemeinschaft auch aus Angehörigen verschiedener Heilberufe bestehen. Auch die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit ist nicht zwingende Voraussetzung für eine Praxisgemeinschaft.

Der Behandlungsvertrag kommt nur mit dem jeweiligen Praxisgemeinschaftspartner und dem Patienten zustande, folglich ist eine Haftung für die Behandlung des anderen Partners ausgeschlossen.

Die Praxisgemeinschaft wird gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung lediglich angezeigt, eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Wichtig ist, dass die weiteren Praxisgemeinschaftspartner ihr Einverständnis zur Praxisgemeinschaft schriftlich gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) erklären.

Berufsausübungsgemeinschaft

Anders verhält es sich bei einer Berufsausübungsgemeinschaft. Hier schließen sich zwei oder mehr Vertragszahnärzte zur gemeinsamen Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit zu einer Praxis zusammen und bilden eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Sie nutzen nicht nur Räume, medizinische Geräte und Personal gemeinsam, sondern führen auch eine gemeinsame Patientenkartei, rechnen über eine gemeinsame Abrechnungsnummer ab und haften nach Außen gemeinsam. Da die Berufsausübungsgemeinschaft die intensivste Kooperationsform darstellt, muss sie durch den Zulassungsausschuss genehmigt werden. Dieser prüft auf Basis des Gesellschaftsvertrages, ob eine echte Gemeinschaft im Sinne einer fachlichen und organisatorischen Kooperation vorliegt und zugleich die

unternehmerischen Risiken und Entscheidungen der Gemeinschaft von den beteiligten Vertragszahnärzten gemeinsam getragen werden.

Neben örtlichen Berufsausübungsgemeinschaften an einem Vertragszahnarztsitz (ehemals Gemeinschaftspraxen) sind mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz auch überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften (ÜBAG) mit Partnern an unterschiedlichen Vertragszahnarztsitzen möglich.

Mitglieder einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft können auch an den Vertragszahnarztsitzen der übrigen Mitglieder tätig werden, wenn sie dem Versorgungsauftrag an ihrem Vertragszahnarztsitz weiterhin nachkommen und dort den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit haben. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Tätigkeit an den anderen Standorten maximal ein Drittel der Arbeitszeit am jeweiligen Vertragszahnarztsitz beträgt. Die zeitliche Regelung gilt entsprechend auch für die Tätigkeit der am Vertragszahnarztsitz angestellten Zahnärzte an anderen Standorten der Berufsausübungsgemeinschaft.

Eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft kann auch KZV-übergreifend gebildet werden. Auch dann bleiben die beteiligten Vertragszahnärzte Mitglieder ihrer bisherigen KZV, rechnen ihre Leistungen gemeinsam über eine KZV ab. Dazu bestimmen sie einvernehmlich eine der KZVen, in denen eines ihrer Mitglieder zugelassen ist, zu ihrer Wahl-KZV. Sie erklären schriftlich, dass sie die Bestimmungen ihrer Wahl-KZV zur Vergütung und Abrechnung sowie zu den Abrechnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen anerkennen. Die Wahl-KZV nimmt den Datenaustausch mit den übrigen beteiligten KZVen vor, der für eine korrekte Abrechnung und den Ausgleich von Forderungen zwischen den KZVen erforderlich ist. Die Festlegung auf eine Wahl-KZV ist für zwei Jahre bindend. Für die Änderung einer Wahl-KZV gilt eine Frist von sechs Monaten zum Quartalsende, damit die notwendigen organisatorischen Änderungen zur Abrechnung über eine andere KZV vorgenommen werden können.

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Ein Medizinisches Versorgungszentrum ist eine ärztlich/zahnärztlich geleitete Einrichtung, in der mindestens zwei (Zahn)Ärzte als Angestellte oder Vertrags(zahn)-ärzte tätig sind. Der zahnärztliche Leiter muss in dem Medizinischen Versorgungszentrum selbst als angestellter Zahnarzt oder als Vertragszahnarzt tätig sein; er ist in medizinischen Fragen weisungsfrei. Im Unterschied zur Berufsausübungsgemeinschaft wird jedoch das Medizinische Versorgungszentrum selbst zugelassen und nicht die darin tätigen Zahnärzte.

Das Medizinische Versorgungszentrum nimmt an der vertragszahnärztlichen Versorgung teil und erhält eine eigene Abrechnungsnummer.

**Informationen und Anträge erhalten Sie von der KZV M-V,
Abteilung Mitgliederverwaltung:**

**Antje Peters Tel. 0385/5492-130
Katja Deparade Tel. 0385/5492-129
E-Mail: mitgliederwesen@kzvmv.de**